

Sonderentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Jahr 2015

§19(2) S. 1	WINTER		FRÜHLING		SOMMER		HERBST	
Gewählte Zeiten:	1. Zeit	2. Zeit	1. Zeit	2. Zeit	1. Zeit	2. Zeit	1. Zeit	2. Zeit
HS			0	0	0	0	0	0
HM			0	0	0	0	0	0
MS	08:30 - 12:15	17:00 - 19:00	-	-	-	-	-	-
MN	10:00 - 12:00	17:30 - 19:30	-	-	-	-	-	-
NS	11:00 - 12:30	17:30 - 19:30	-	-	-	-	-	-

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Gemäß BNetzA-Modell sind nur Werktage (Montag - Freitag) als "Hochlastzeiten" berücksichtigt. Wochenenden, Feiertage und ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.

Die Hochlastzeitfenster werden jährlich angepasst.